

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 09.06.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 68 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudiums ist es, den Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung für eine projekt- und anwendungsbezogene wie auch für eine eigenständige künstlerische Arbeit und zu selbständigem Handeln im Berufsfeld Design zu befähigen. ²Die Digitalisierung der Instrumente des Designs, der systematische Zusammenhang zwischen Design und Produktentwicklung, Marketing, Entwurf und Darstellung sowie ganzheitliche Konzepte für die Entwicklung eines Produktes und die gesellschaftliche Verantwortung von Design erfordern eine breite, diese Aspekte berücksichtigende Ausbildung.
- (2) ¹Den Bachelorstudiengang kennzeichnen sein modularer Aufbau und die bereits im zweiten Semester erfolgende Differenzierung in die drei Studienrichtungen Foto Design, Industrie Design und Kommunikationsdesign. ²Die systematische Vernetzung der am Ausbildungsprozess beteiligten Disziplinen und Fächer sowie ab dem zweiten Studiensemester zur Wahl stehende Arbeitsfelder ermöglichen dem Studenten eine individuelle Schwerpunktbildung.
- (3) ¹Die Ausbildung der Studierenden orientiert sich an einem Zukunftsbild des Design-Berufes als Zentrum für Innovationsprozesse. ²Sie richtet sich dabei an den konzeptionellen Schwerpunkten Innovation, Kooperation und Kultur aus. ³Neben den grundlagen- und praxisbezogenen Fächern absolvieren die Studierenden bereits ab dem ersten Semester wissenschaftlich-theoretische Fächer mit dem Ziel der Förderung ihrer analytischen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie der Anleitung zur Reflexion ihrer eigenen gestalterischen Arbeiten. ⁴Außer dem Fachwissen und der Entwicklung der künstlerischen, kreativen Fähigkeiten sowie der Erarbeitung von Führungs- und Entscheidungskompetenzen fördert der Bachelorstudiengang die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.
- (4) ¹Unter Berücksichtigung der gewählten Studienrichtung bereitet das Studium schwerpunktmäßig auf eine Tätigkeit als Foto-, Industrie- oder Kommunikationsdesigner/Kommunikationsdesignerin in folgenden Arbeitsfeldern vor:
 - Sozialer Wandel und transformative Prozesse
 - Innovation im dreidimensionalen Gestalten
 - Kommunikation, Marken und Identitäten
 - Bildwelten und Medien
 - Digitale und interaktive Lebenswelten sowie
 - Designtheorie und Designkultur.

²Alle Tätigkeiten können als selbstständige Designerin/selbständiger Designer oder im Angestelltenverhältnis ausgeübt werden. ³Das erfolgreich abgeschlossene Studium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche oder künstlerische Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Design umfasst eine Regelstudienzeit von sechs theoretischen Studiensemestern und einem praktischen Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird. ²Die Regelstudienzeit schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. ³Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Bereits bei der Bewerbung um einen Studienplatz für den Bachelorstudiengang Design muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber gegenüber dem Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule München verbindlich erklären, welche Studienrichtung sie/er wählt.
- (3) ¹Im ersten Studiensemester werden die allgemeinen Grundlagen des Designs gemeinsam von allen Studierenden studiert. ²Studierende, die am Ende des ersten Semesters die gewählte Studienrichtung wechseln wollen, müssen dies bis spätestens zum 15. Januar eines Jahres im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München schriftlich beantragen. ³In diesem Fall ist eine Fachstudienberatung obligatorisch. ⁴Der Wechsel der Studienrichtung bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission.
- (4) ¹Im zweiten bis einschließlich vierten Studiensemester wird schwerpunktmäßig in der gewählten Studienrichtung
 - Fotodesign
 - Industriedesign
 - Kommunikationsdesignstudiert. ²Daneben sind obligatorisch gemeinsam zu absolvierende theoretisch orientierte Pflichtmodule vorgeschrieben. ³Durch die Wahlmöglichkeiten in den Erweiterungs- und Vertiefungs- sowie in den projektbezogenen Wahlpflichtmodulen hat die/der Studierende die Möglichkeit einer mehr generalistisch oder mehr individuell ausgerichteten Schwerpunktbildung.
- (5) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (6) ¹Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 18 Fünftagewochen. ²Dabei finden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Form einer zweiwöchigen Blockveranstaltung am Ende des Semesters statt.
- (7) Das sechste Studiensemester bildet ein Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland oder für ein Auslandsstudium genutzt werden können.
- (8) ¹Im sechsten und siebten Studiensemester wird schwerpunktmäßig arbeitsfeldbezogen, entsprechend der individuellen Wahl, studiert. ²Das Studium in den Arbeitsfeldern ist im Wesentlichen projektbezogen gestaltet, wobei die Projekte in der Regel studienrichtungsübergreifend angelegt sind. ³Zusätzlich werden, für alle Studienrichtungen gemeinsam, die theoretischen Grundlagen vertieft.

§ 4 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Design teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschule absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 5 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 25 Arbeitsstunden), die Art der Lehrveranstaltungen, die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges bzw. der gewählten Studienrichtung verbindlich.
 2. Aus den Erweiterungs- und Vertiefungsmodulen, den projektbezogenen Wahlpflichtmodulen und dem Modul Allgemeinwissenschaften müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Erweiterungs- und Vertiefungsmodule können ab dem zweiten und projektbezogene Wahlpflichtmodule ab dem dritten Studiensemester erstmals angetreten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

- (1) ¹Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fach bzw. AW-Fächer) ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird und aus dem sich auch die in jedem AW-Fach erwerbbaeren Kompetenzen ersehen lassen. ²Dabei zählen zu den AW-Fächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule, Erweiterungs- und Vertiefungsmodule oder projektbezogene Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Design ausgewiesen sind.

- (2) ¹Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden AW-Fächer können ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden. ²Die ECTS-Kreditpunkte eines AW-Faches zählen jedoch nicht zu den ECTS-Kreditpunkten, die zum Vorrücken in ein höheres Studiensemester erforderlich sind, soweit das vorgezogene AW-Fach zeitlich einem höheren Semester, als dem Semester, für das die Vorrückungssperre gilt, zugeordnet ist.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Design erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester sowie die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, soweit dies nicht in der Anlage abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudienganges wählbaren Erweiterungs- und Vertiefungsmodule und die Arbeitsfelder aus denen projektbezogene Wahlpflichtmodule gewählt werden können, deren Stundenzahl, die ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Erweiterungs-, Vertiefungs- und projektbezogenen Wahlpflichtmodulen, soweit diese nicht Deutsch ist, sowie nähere Regelungen zur jeweils geforderten Prüfungsform,
 3. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen, soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist, und
 5. nähere Bestimmungen zum praktischen Studiensemester, sowie zu Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, Erweiterungs-, Vertiefungs- und projektbezogene Wahlpflichtmodule, sowie alle wählbaren Arbeitsfelder und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8 Fachstudienberatung

¹Studierende, die am Ende des vierten Fachsemesters nicht mindestens 80 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen. ²Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren und zu Beginn des fünften Fachsemesters gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nachzuweisen. ³Bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt ist eine Fachstudienberatung obligatorisch.

§ 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsregelung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Teilmodulen *Gestaltungslehre* und *Design und Kommunikationstheorie* des Moduls *Gestaltungstheorie* (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) erstmals angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

- (3) Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung, nicht jedoch für die Zulassung zu den Prüfungen des siebten Studiensemesters.

§ 10 Auslandsstudium

- (1) ¹Im fünften oder sechsten Studiensemester können die Studierenden an einer ausländischen Partnerhochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl der/des Studierenden ein Auslandsstudium absolvieren. ²In letztgenanntem Falle bedarf es der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandsstudiums nach Absatz 1 erfolgreich abgelegt wurden, werden, soweit in den dabei gewählten Fächern und Modulen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den an der Hochschule München zu absolvierenden Modulen bestehen, anerkannt und übernommen. ²Im Einzelnen entscheidet hierüber die Prüfungskommission.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Design wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Mitgliedern der Fakultät für Design, davon mindestens zwei Professorinnen und/oder Professoren, besteht.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 12 Wiederholungsprüfungen

Für Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen der §§ 10 Abs. 1 RaPO und 12 Abs. 1 Sätze 1, 2, 4 und 5 der APO mit der Maßgabe, dass die dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen ist.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der jeweils gewählten designspezifischen Studienrichtung selbstständig und systematisch zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.
- (2) Voraussetzungen für die Bearbeitung einer Bachelorarbeit sind die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters und die Bewertung des vorzulegenden Praktikumsberichtes mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“.
- (3) Jede Kandidatin/jeder Kandidat sucht sich selbst ein Thema und schlägt es einer Prüferin (Aufgabenstellerin)/einem Prüfer (Aufgabensteller) ihrer/seiner Wahl vor.
- (4) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem

Aufgabensteller verlängern. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ (= Note 5,0) erteilt.

- (5) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern
- | | |
|------------------|----------------------|
| 1,0 und 1,3 | = sehr gut |
| 1,7; 2,0 und 2,3 | = gut |
| 2,7; 3,0 und 3,3 | = befriedigend |
| 3,7 und 4,0 | = ausreichend und |
| 5,0 | = nicht ausreichend. |
- (2) Die Modulendnoten der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz RaPO anzurechnenden Grundlagenmodule fließen gemäß § 10 Sätze 2 bis 4 APO in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit einfach gewichtet. ²Die Note der Bachelorarbeit wird zweifach gewichtet.
- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 15 Bachelorprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) ausgestellt.
- (2) Hat eine Studierende/ein Studierender in einem Arbeitsfeld Projektarbeiten im Umfang von mindestens 24 ECTS-Kreditpunkten absolviert, wird dieses Arbeitsfeld als Studienschwerpunkt im Bachelorprüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 16 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines *Bachelor of Arts*, Kurzform: „B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) ausgestellt.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Design nach dem Sommersemester 2017 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Bachelorstudiengang vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München i. d. F. vom 21.11.2008; im Übrigen tritt diese Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.
- (4) ¹Studierende, für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, können sich auf schriftlichen Antrag in die aufgrund dieser Satzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. ²In diesem Falle entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen. ³Ein erneuter Wechsel in die alte Studien- und Prüfungsordnung ist ausgeschlossen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Bachelorprüfung: Erstes theoretisches Studiensemester

1) Modul- nummer	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
101	Gestaltungsgrundlagen	Basics of Design	4	6	SU	LnoN ³
102	Gestaltungstheorie	Design and Form Theory	(4)	6		
102.1	Gestaltungslehre	Design and Form Theory	2		SU	LnoN ³
102.2	Design und Kommunikationstheorie	Design and Communication Theory	2		SU	LnoN ³
103	Zeichnen Grundlagen	Basics of Drawing	(6)	6		
103.1	Porträtstudien	Portrait Studies	3		SU, Ü	LnoN ³
103.2	Gegenständliches Zeichnen	Product Drawing	3		SU, Ü	TN ⁴
104	Fotografie Grundlagen	Basics of Photography	3	3	SU	LnoN ³
105	Typografie Grundlagen	Basics of Typography	3	3	SU	LnoN ³
106	Interaktion Grundlagen	Basics of Interaction	(6)	6		
106.1	Interaktion Grundlagen	Basics of Interaction	4		SU	LnoN ³
106.2	Digitaler Kurs ⁵	Digital Design	2		SU	LnoN ³
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (erstes theoretisches Studiensemester):			26	30		

2. Bachelorprüfung: Zweites bis viertes theoretisches Studiensemester (studienrichtungsübergreifende Module):

1) Modul- nummer	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
201	Gestaltungsprozess	Creative Design Process	4	6	SU	StA ⁶
211	Erweiterung und Vertiefung I	Extension and Consolidation I	3 - 6	6	⁷	⁷
301	Designmanagement	Designmanagement	2	3	SU	StA ⁶
302	Webdesign	Webdesign	2	3	SU	StA ⁶
307	Projektmodul I	Project Module I	8	12	Proj	PA ^{6,8}
308	Erweiterung und Vertiefung II	Extension and Consolidation II	3 - 6	6	⁷	⁷
401	Gesellschaftliche Grundlagen des Designs	Social Basics of Design	(4)	6		⁹
401.1	Kunst- und Designgeschichte	History of Art and Design	2		SU	schrP, 60 - 120
401.2	Design im gesellschaftlichen Kontext	Design and Society	2		SU	Ref, 15 - 30 ¹⁰ und StA ^{6,11}
405	Projektmodul II	Project Module II	8	12	Proj	PA ^{6,8}
406	Erweiterung und Vertiefung III	Extension and Consolidation III	3 - 6	6	⁷	⁷
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (zweites bis viertes Studiensemester, studienrichtungsübergreifende Module):			37 - 46	60		

3. Bachelorprüfung: Zweites bis viertes theoretisches Studiensemester (studienrichtungsspezifische Module Fotodesign):

1) Modul- nummer	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
202	Editorial	Editorial	(6)	6		
202.1	Modelfotografie	Fashion Photography	4		SU	StA ⁶
202.2	Publishing	Publishing	2		SU, Ü	StA ^{6, 12}
205	Bewegtbild	Moving Image	(6)	6		
205.1	Film & Video	Film and Video	4		SU	StA ⁶
205.2	Schnitt: Bild & Ton	Editing: Film and sound Editing	2		SU	StA ^{6, 12}
208	Werbung	Advertising	(6)	6		
208.1	Produktfotografie	Product Photography	4		SU	StA ⁶
208.2	Fachtechnologie I	Specialized Technology I	2		SU	StA ^{6, 12}
303	Reportage	Reportage	(6)	6		⁹
303.1	Reportage	Reportage	4		SU	StA ⁶
303.2	Fotografiegeschichte	History of Photography	2		SU	Kl, 60 oder Ref 10 – 15 ¹⁰
402	Dokumentation	Documentation	(6)	6		
402.1	Architekturfotografie	Architectural Photography	4		SU	StA ⁶
402.2	Fachtechnologie II	Specialized Technology II	2		SU, Ü	StA ^{6, 12}
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (zweites bis viertes Studiensemester, studienrichtungsspezifische Module Fotodesign):			30	30		

4. Bachelorprüfung: Zweites bis viertes theoretisches Studiensemester (studienrichtungsspezifische Module Industriedesign):

1) Modul- nummer	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
203	Entwurf	Design Concept	(6)	6		
203.1	Technisches Design Grundlagen	Basics of Technical Design	3		SU	StA ^{6, 12}
203.2	Transportation Design Grundlagen	Basics of Transportation Design	3		SU	StA ^{6, 12}
206	Industriedesign Grundlagen	Basics of Industrial Design	(6)	6		
206.1	Industriedesign	Industrial Design	3		SU	StA ⁶
206.2	Interface Design	Interface Design	3		SU	StA ^{6, 12}
209	Modellbau	Model Making	(6)	6		
209.1	Modellbau analog	Model Making	3		SU	StA ^{6, 12}
209.2	Modellbau digital	Digital Modelling	3		SU	StA ^{6, 12}
304	Ergonomie	Ergonomics	4	3	SU	KI, 60
305	3D-Animation	3D-Animation	3	3	SU	StA ⁶
403	Design & Technik	Design and Technics	(6)	6		
403.1	Digitales Prototyping	Digital Prototyping	3		SU	StA ^{6, 12}
403.2	Technisches Design	Technical Design	3		SU	StA ⁶
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (zweites bis viertes Studien- semester, studienrichtungsspezifische Module Industriedesign):			31	30		

5. Bachelorprüfung: Zweites bis viertes theoretisches Studiensemester (studienrichtungsspezifische Module Kommunikationsdesign):

1) Modul- nummer	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
204	Typografie	Typography	4	6	SU	StA ⁶
207	Fotodesign	Photography	(6)	6		
207.1	Fotodesign	Photography	4		SU	StA ⁶
207.2	Bildlabor	Picture Laboratory	2		SU	StA ^{6, 12}
210	Zeichnen	Drawing	(6)	6		¹³
210.1	Illustration	Illustration	4		SU	StA ⁶
210.2	Zeichensysteme	Semiotic Systems	2		SU	StA ⁶
306	Corporate Identity	Corporate Identity	(6)	6		
306.1	Vernetzte Systeme	Interconnected Systems	4		SU	StA ⁶
306.2	Branding	Branding	2		SU	StA ^{6, 12}
404	Designstrategie	Design Strategy	(4)	6		
404.1	Marketing	Marketing	2		SU	schrP, 60 – 120
404.2	Text	Text	2		SU, Ü	LnoN ³
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (zweites bis viertes Studien- semester, studienrichtungsspezifische Module Kommunikationsdesign):			26	30		

6. Bachelorprüfung: Fünftes = praktisches Studiensemester:

1) Modul- nummer	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
501	Praxisseminar (zweiwöchiges Blockseminar)	Internship Seminar (two-weeks-seminar)	(4)	6		
501.1	Praktikumsbericht	Internship Report	2		S	Bericht und Ref, 20 - 30 ^{14, 12}
501.2	Praktikumsanalyse / Existenzgründung	Internship Analysis / Entrepreneurship	2		S	TN ⁴
502	Betriebliches Praktikum (18 Fünftagewochen)	Internship (18 five-day-weeks)		24		
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (praktisches Studiensemester):			4	30		

7. Bachelorprüfung: Sechstes und siebtes theoretisches Studiensemester (studienrichtungsübergreifende Module):

1) Modul- nummer	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
601	Allgemeinwissenschaften	General Studies	(4)	4		
601.1	Allgemeinwissenschaften I	General Studies I	2		15	15
601.2	Allgemeinwissenschaften II	General Studies II	2		15	15
602	Projektmodul III	Project Module III	8	12	Proj	PA ^{6, 8}
603	Projektmodul IV	Project Module IV	8	12	Proj	PA ^{6, 8}
604	Gastvorträge	Event Participation		2		TN ¹⁶
701	Wirtschaftliche Grundlagen des Designs	Economic Basics of Design	(4)	6		⁹
701.1	Recht & Normen	Law and Standards	2		SU	schrP, 60 - 120
701.2	Betriebswirtschaftslehre	Business Studies	2		SU	schrP, 60 - 120
702	Ausstellungsdesign	Exhibition Design	2	6	SU	StA ⁶
703	Exposé	Exposé	2	6	SU	StA ⁶
704	Bachelorarbeit	Bachelor's Thesis		12		BA und Kol, 20 - 30 ¹⁷
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (sechstes und siebtes Studiensemester, studienrichtungsübergreifende Module):			28	60		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (erstes bis siebtes Studiensemester, Studienrichtung Fotodesign):			121 - 130	210		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (erstes bis siebtes Studiensemester, Studienrichtung Industriedesign):			122 - 131	210		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (erstes bis siebtes Studiensemester, Studienrichtung Kommunikationsdesign):			117 - 126	210		

Allgemeiner Hinweis:

¹Im Bachelorprüfungszeugnis werden nur die in der Anlage durch Fettdruck hervorgehobenen Module ausgewiesen. ²Die im praktischen Studiensemester erzielten Ergebnisse werden in das Bachelorprüfungszeugnis nur nachrichtlich aufgenommen.

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ (Note 5,0) in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ (Note 4,0) oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³ ¹Die zu erbringende Prüfungsleistung, deren Umfang, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin, dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben. ²Die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ⁴ ¹Die Teilnahme wird bestätigt, wenn eine Studierende/ein Studierender an mindestens 80 % der jeweiligen Lehrveranstaltung teilgenommen und sich in eine Anwesenheitsliste eingetragen hat. ²Kann die Teilnahme nicht bestätigt werden, gilt die zugrundeliegende Lehrveranstaltung als nicht bestanden und muss zum nächsten regulären Termin wiederholt werden.
- ⁵ ¹In jedem Semester werden jeweils drei Kurse zu unterschiedlichen Themen angeboten. ²Jede/jeder Studierende muss einen Kurs wählen.
- ⁶ ¹Bei der Studien- und der Projektarbeit handelt es sich um die betreute, kreative Bearbeitung einer künstlerisch-gestalterischen Aufgabenstellung. ²Während in der Studienarbeit einzelne Aspekte des Designprozesses zu erarbeiten sind, ist in der Projektarbeit der komplexe Designprozess mit den Phasen: Recherche, Analyse, Ideenfindung, Kreativphase, Detaillierungsphase, Dokumentation und Präsentation herauszuarbeiten und darzustellen. ³Dazu werden die im jeweiligen Fachgebiet geläufigen Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnisse angewandt. ⁴Studien- und Projektarbeiten können z. B. als Bild(er), gestalterischer Entwurf, Fotografie(n), Modell, 3D-Modell, Mappe, Portfolio, Präsentationsvideo, Posterpräsentation, Skizzen oder Zeichnung(en) erstellt werden. ⁵Die Bearbeitungsdauer beträgt bei einer Studienarbeit mindestens vier und bei einer Projektarbeit mindestens acht Wochen. ⁶Das Thema der Studien- oder Projektarbeit, die exakte Bearbeitungsdauer, der Abgabe- und bei Projektarbeiten der Präsentationstermin wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben.
- ⁷ ¹Auswahl je eines Wahlpflichtmodules aus dem im Studienplan festgelegten Katalog. ²Die Erweiterungs- und Vertiefungsmodule werden entweder mit einer Studienarbeit (vgl. Fußnote 6) oder einem sonstigen Leistungsnachweis (LN) abgeprüft. ³In letzterem Falle werden Art, Umfang, Bearbeitungsdauer und Abgabetermin der zu erbringenden Prüfungsleistung von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters fakultätsöffentlich bekannt gegeben.
- ⁸ ¹In jedem Projektmodul ist eine Projektarbeit zu einem von der/dem Studierenden frei wählbaren, arbeitsfeldbezogenem Thema anzufertigen. ²Beispiele für Arbeitsfelder sind: Sozialer Wandel und transformative Prozesse; Innovation im dreidimensionalen Gestalten; Kommunikation, Marken und Identitäten; Bildwelten und Medien; Digitale und interaktive Lebenswelten; Designtheorie und Designkultur. ³Bei Bedarf können im Studienplan weitere Arbeitsfelder ausgewiesen werden.

- ⁹ Zur Bildung der Modulendnote werden die in beiden Teilmodulen erzielten Noten im Verhältnis 50 : 50 gewichtet.
- ¹⁰ ¹Das Referat besteht aus einem zehn- bis 15-minütigen Vortrag der/des Studierenden, an den sich im Teilmodul *Design im gesellschaftlichen Kontext* eine ca. zehn- bis 15-minütige Diskussion anschließt. ²Wesentliche Erkenntnisse sollen den Teilnehmerinnen/Teilnehmern der jeweiligen Lehrveranstaltung, mit einem maximal zweiseitigen Handout, zur Verfügung gestellt werden. ³Das Thema und der Referatstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹¹ Zur Bildung der Note im Teilmodul *Design im gesellschaftlichen Kontext* (Zeile 401.2) werden die Noten beider Prüfungsleistungen im Verhältnis 50 : 50 gewichtet.
- ¹² Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ¹³ Zur Bildung der Modulendnote werden die in den Teilmodulen *Illustration* und *Zeichensysteme* erzielten Noten im Verhältnis 67 : 33 gewichtet.
- ¹⁴ ¹In dem mindestens 4.500 Zeichen umfassenden Praktikumsbericht stellt jede/jeder Studierende ihre/seine Praktikumsstelle und ihre/seine während des Praktikums geleisteten Tätigkeiten vor. Das Referat besteht aus einem 15- bis 20-minütigen Vortrag der/des Studierenden zu ihren/seinen im Rahmen des Praktikums gewonnenen Erfahrungen, wie auch zu betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und designorientierten Fragestellungen, dem sich ein ca. zehnminütiges Fachgespräch anschließt. ²Der Abgabe- und der Referatstermin werden von der/dem Praxisbeauftragten festgelegt.
- ¹⁵ ¹Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) werden i. d. R. mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Das Nähere, insbesondere auch die durch die Belegung von AW-Fächern angestrebten Qualifikationsziele und die Prüfungsformen ist dem Gesamtkatalog aller AW-Fächer zu entnehmen, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. ³Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider AW-Fächer im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. ⁴Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note unter dem Oberbegriff „Allgemeinwissenschaften“ ausgewiesen.
- ¹⁶ ¹Neben dem regulären Studienangebot finden an der Fakultät für Design der Hochschule München in jedem Semester Fachvorträge auch hochschulfremder Redner und Workshops zu aktuellen designorientierten Problemstellungen statt. ²Jede/jeder Studierende muss während seines Studiums den Besuch von insgesamt sechs dieser Veranstaltungen nachweisen. ³Der Nachweis erfolgt durch Nennung des jeweiligen Veranstaltungstitels und Unterschrift des Vortragenden/Verantwortlichen auf einem Schein, für dessen ordnungsgemäße Führung jede/jeder Studierende selbst verantwortlich ist.
- ¹⁷ ¹Das Kolloquium hat die Verteidigung der Bachelorarbeit zum Inhalt. ²Es umfasst einen etwa 15-minütigen Vortrag der/des Studierenden, in dem diese/dieser ihre/seine Abschlussarbeit vorstellt und einem sich anschließenden ca. zehnminütigen Fachgespräch. ³Zur Bildung der Note der Bachelorarbeit werden die Note der eigentlichen gestalterischen Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums im Verhältnis 80 : 20 gewichtet.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	LNoN	vereinfacht bewerteter Leistungsnachweis	schrP	schriftliche Prüfung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	PA	Projektarbeit	StA	Studienarbeit
KI	Klausur	Proj	Projektstudium	SU	seminaristischer Unterricht
Kol	Kolloquium	Ref	Referat	TN	Teilnahmenachweis
LN	sonstiger Leistungsnachweis	S	Seminar	Ü	Übung